



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 231/16

vom  
19. Juli 2016  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juli 2016 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 30. Juli 2015 mit den Feststellungen aufgehoben (§ 349 Abs. 4 StPO).

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Jugendkammer zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Tateinheit mit Beischlaf zwischen Verwandten sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).
  
- 2 1. Die landgerichtliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO) hält in der hier vorliegenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellation auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabes (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2015 – 5 StR 79/15 mwN) sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand; sie ist lückenhaft.

- 3 a) Die Urteilsgründe enthalten keine hinreichend detaillierte Darstellung der den die Vorwürfe bestreitenden Angeklagten belastenden Aussagen der Nebenklägerin. Sie ermöglichen es dem Revisionsgericht daher nicht, Aussagequalität und -konstanz zu überprüfen. Soweit das Landgericht sich (weitgehend) auf die Mitteilung beschränkt hat, die Nebenklägerin habe die Tathandlungen so wie festgestellt konstant geschildert, und im Übrigen lediglich fragmentarisch einzelne Punkte ihrer Angaben wiedergegeben hat, genügt dies angesichts der eher knappen und recht detailarmen Tatfeststellungen nicht. Insoweit hätte es einer eingehenderen Darlegung der in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens getätigten Aussagen der Nebenklägerin bedurft. Dies gilt umso mehr, als diese in ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung – anders als bei der polizeilichen Vernehmung – angegeben hat, der Angeklagte habe sie bei der dritten Tat nicht an der Schulter festgehalten (UA S. 8).
- 4 b) Soweit sich das Landgericht zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin (auch) auf das Gutachten einer psychologischen Sachverständigen stützt, wird das angefochtene Urteil den Darlegungsanforderungen ebenfalls nicht gerecht, da es lediglich die Ergebnisse der sachverständigen Untersuchung mitteilt; es fehlen die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und methodischen Darlegungen, die zum Verständnis des Gutachtens erforderlich wären (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, 182). Dem Senat ist es daher nicht möglich, das Gutachten der Sachverständigen auf Schlüssigkeit und sonstige Rechtsfehlerfreiheit zu prüfen. Insoweit kann etwa schon nicht nachvollzogen werden, warum nach Einschätzung der Sachverständigen „die Angaben der Nebenklägerin in ihrer differenzierten Konstanz den gedächtnispsychologischen Erwartungen erlebnisfundierter Aussagen entsprechen“ (UA S. 9).

5 c) Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entschei-  
dung.

6 2. Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

7 a) Soweit das Landgericht bei der Beweiswürdigung ausführt, die Kam-  
mer habe bei der Würdigung der Aussage der Nebenklägerin „das aussage-  
psychologische Gutachten der Sachverständigen ... einschließlich ihrer Ausführ-  
ungen in der Hauptverhandlung“ berücksichtigt (UA S. 7) und die Sachver-  
ständige habe „sowohl schriftlich, als auch in der Hauptverhandlung mündlich  
ausgeführt, dass ...“ (UA S. 9), lassen diese Formulierungen besorgen, dass  
das Landgericht seine Überzeugung von der Glaubhaftigkeit der Angaben der  
Nebenklägerin nicht ausschließlich aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung  
(§ 261 StPO) gewonnen hat.

8 b) Das neue Tatgericht wird die Angaben der Großeltern der Nebenklä-  
gerin und der Zeugin C. , denen sich die Nebenklägerin alsbald nach der  
dritten Tat anvertraut hatte, eingehend darzustellen haben. In diesem Zusam-  
menhang werden auch die Umstände der Anzeigenerstattung in den Blick zu  
nehmen sein. Ebenso sind die von der Nebenklägerin bis März 2013 absolvier-  
ten Beratungsgespräche bei dem Verein „T. “ in die Beweiswürdigung einzu-

beziehen. Im Falle einer erneuten Verurteilung werden die Ausführungen des Generalbundesanwalts zur Frage der strafrechtlichen Konkurrenzen zu berücksichtigen sein.

Sander

Dölp

RiBGH Prof. Dr. König  
ist urlaubsbedingt an der  
Unterschrift gehindert.  
Sander

Bellay

Feilcke